



ELTERNINFORMATION

zum Besuch einer städt. Tageseinrichtung für Kinder

Liebe Eltern,

Sie möchten, dass Ihr Kind in einer städt. Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen wird. Mit der Aufnahme werden nicht nur ich, sondern auch Sie selbst gewisse Verpflichtungen übernehmen. Deshalb bitte ich Sie - bevor Sie den Aufnahmeantrag unterschreiben - nachstehende Grundsätze und Regelungen zur Kenntnis zu nehmen.

I. Grundsätze unserer Kindergartenarbeit

1. Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung. Er hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Es können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, allerdings bieten nicht alle Einrichtungen Plätze für Kinder ab 1 Jahr an.

Wir bieten Hilfe an zur Entfaltung der leiblichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten Ihres Kindes. Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, Ihr Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben zu lassen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander erlernt werden soll.

Um diesem Ziel nahe zu kommen, hat der Kindergarten seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie, dem Elternrat und den anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen.

Dazu bedarf es Ihrer Mitarbeit; denn für die harmonische Entwicklung des Kindes ist es unerlässlich, die Erziehungsziele zwischen Elternhaus und Kindergarten abzustimmen.

Der Kindergarten arbeitet nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell, um Ihrem Kind den Übergang vom Elternhaus zur Kita zu erleichtern.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt gestaffelt. Bitte planen Sie 1-2 Wochen Zeit für die Eingewöhnung ein; diese Phase sollte möglichst nicht durch Urlaub o.ä. unterbrochen werden.

Das Eingewöhnungsmodell orientiert sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen und berücksichtigt langjährige Erfahrungen.

Genauere Informationen erhalten Sie in der Einrichtung.

2. Die Grundlage für eine zielgerichtete Bildungsarbeit ist die beobachtende Wahrnehmung des Kindes, gerichtet auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke, Problemlösungen u. ä.. Dazu wird angestrebt, dass Beobachtung und Auswertung von der pädagogischen Fachkraft notiert und als Niederschrift des Bildungsprozesses des einzelnen Kindes dokumentiert werden, wenn die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sich damit auf dem beigefügten Betreuungsvertrag schriftlich einverstanden erklären.

Den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten steht jederzeit die Möglichkeit zu, Einblick in die Dokumentation zu nehmen und sich diese aushändigen zu lassen.

Ohne Ihre Einwilligung werden die Informationen aus der Dokumentation nicht an Dritte weitergegeben.

Den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten wird das Recht eingeräumt, eine Dokumentation abzulehnen oder ihre Einwilligung später zu widerrufen. Hieraus dürfen weder dem Kind noch ihnen selbst Nachteile entstehen.

Wenn Ihr Kind die Einrichtung verlässt, wird Ihnen die Dokumentation ausgehändigt.

3. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt hierdurch die Erziehung Ihres Kindes.

Um zu einer guten Zusammenarbeit zu kommen, sind im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Eltern, der Einrichtung und dem Träger vorgesehen. Bitte informieren Sie sich oder fragen Sie die Leiterinnen der Kindertagesstätte.

Darüber hinaus lädt der Kindergarten die Eltern zu Besprechungen und Veranstaltungen ein und hofft im Interesse Ihres Kindes auf Ihre Teilnahme und Unterstützung.

Außerdem können Sie sich bei Fragen oder Problemen jederzeit auch direkt an die Leiterin, die Erzieherinnen oder an das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales wenden.

II. Organisatorische, rechtliche und finanzielle Regelungen

1. Öffnungs- und Betreuungszeiten

25 Stunden: 7.30 Uhr – 12.30 Uhr

35 Stunden: 7.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Betreuung über Mittag:

7.00 Uhr – 14.00 Uhr oder

7.30 Uhr – 14.30 Uhr oder

2 Tage von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr

1 Tag von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr und

2 Tage von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Die Entscheidung der Betreuungsmöglichkeiten bei 35 Stunden obliegt der Leitung und ist mit dieser abzustimmen.

45 Stunden: 7.00 Uhr – 16.00 Uhr

bei Bedarf von 7.00 Uhr – 16.30 Uhr (abzustimmen mit der Leitung)

Der Kindergarten schließt im Jahr für drei Wochen während der Sommerferien.

Der genaue Termin wird Ihnen bekannt gegeben.

Außerdem bleibt der Kindergarten in der Zeit vom 24.12 bis zum 31.12. eines jeden Jahres geschlossen.

2. Besuch des Kindergartens

- a) Ihr Kind sollte den Kindergarten regelmäßig besuchen. Ist es erkrankt oder aus sonstigen Gründen verhindert, bitten wir um umgehende Mitteilung an die Leiterin.
- b) Die Eltern sind grundsätzlich ihren Kindern gegenüber aufsichtspflichtig; dies schließt auch den Weg zum und vom Kindergarten nach Hause ein. Für die Zeit des Aufenthaltes im Kindergarten übernimmt der Träger bzw. sein Personal die Aufsichtspflicht.

Um einen nahtlosen Übergang der Aufsichtspflicht zu gewährleisten, ist unbedingt die festgelegte oder mit Ihnen vereinbarte Aufenthaltszeit für das Kind im Kindergarten einzuhalten. Dadurch ist sichergestellt, dass Ihr Kind

- bei Beginn der Betreuung vom Kindergartenpersonal übernommen,
- bei Beendigung der Betreuung an Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person wieder übergeben werden kann.

3. Gesundheitsfürsorge, Krankheit, Unfall

- a) Gem. § 10 Kibiz ist vor Aufnahme Ihres Kindes in den Kindergarten der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen. Aus diesem Grund lassen Sie bitte die in der Anlage beigefügte "Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen im Kreis Heinsberg" vom behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt ausfüllen.
- b) Erkrankt Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit, so müssen Sie unverzüglich die Kindergartenleiterin unterrichten. Das gleiche gilt, wenn in Ihrer Familie oder der näheren Umgebung Ihres Kindes eine ansteckende Krankheit auftritt. Ihr Kind darf den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass das Kind nunmehr wieder frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Auch wenn Ihr Kind an anderen Erkrankungen leidet, wie z.B. Fieber, starken Husten, Durchfall o. ä. bitte ich Sie, die Leiterin umgehend zu informieren und das Kind für die Dauer der Krankheit (bei Fieber 24 Std. und bei Durchfall 48 Std. nach Abklingen der Symptome) nicht in den Kindergarten zu bringen. Dies dient dem Schutz des erkrankten Kindes, aber auch dem Schutz aller anderen Kinder in der Einrichtung.

- c) In den städt. Tageseinrichtungen werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Sollte Ihr Kind während des Besuches des Kindergartens zweitweise oder ständig Medikamente aufgrund einer chronischen Erkrankung oder einer ausgeheilten Erkrankung in der Endmedikation benötigen, so bitte ich dies mit der Leiterin des Kindergartens abzustimmen. Eine Medikamentengabe von Seiten der Leiterin oder dem beauftragten Personal, ist nur mit ausdrücklich schriftlicher Genehmigung

der Eltern möglich. Des Weiteren muss die Medikamentengabe ärztlich bescheinigt sein.

4. Unfallversicherung

Beim regelmäßigen Besuch der Tageseinrichtung, für die Wege zur und von der Tageseinrichtung sowie bei besonderen Veranstaltungen besteht für Ihr Kind ein Unfallversicherungsschutz. Versichert sind danach Unfälle, die Ihr Kind in ursächlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung erleidet. Hinsichtlich des Hin- und Rückweges ist darauf hinzuweisen, dass im Regelfall nur für den üblichen Weg Versicherungsschutz besteht. Eine Haftung für Unfälle auf Umwegen erfolgt unter Berücksichtigung des natürlichen Spieltriebs von Kindern nur in Ausnahmefällen.

5. Abmeldung

- a) Der Besuch des Kindergartens endet mit dem Beginn der Schulpflicht. Möchten Sie Ihr Kind vorher vom Kindergarten abmelden, so kann dies nur in Absprache mit der Kindergartenleiterin 6 Wochen vor Monatsende geschehen.
Für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres, das am 31. Juli endet, können Abmeldungen nur zu diesem Termin erfolgen.
- b) Das Kindergartenjahr beginnt immer am **01. August und endet am 31. Juli** unabhängig von den Ferienzeiten.

6. Elternbeiträge

Für die Elternbeiträge gilt die Staffelung, die sich aus der jeweils gültigen Anlage zur Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder vom 02.12.2014 ergibt.

Diese Satzung sieht im § 1 vor, dass die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten haben. Die Beiträge sind von den Eltern zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Das hat zur Folge, dass auch die Ferienmonate und die Eingewöhnungsphase mit gezahlt werden müssen, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung weiterlaufen.

Elternbeiträge sind danach für den gesamten Zeitraum zu entrichten, für den zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, bzw. der Platz für Ihr Kind reserviert ist.

Vor der Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder haben die Eltern die zur Beitragsermittlung erforderlichen Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unaufgefordert dem Jugendamt zu erklären und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweisen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Sofern sich Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen ergeben, die zu einer Erhöhung bzw. Herabsetzung des Kindergartenbeitrages führen, sind diese unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales anzuzeigen.

Die z. Z. gültige Staffelung ist als Anlage beigefügt.
Die Elternbeiträge werden jährlich gemäß Kibiz um 1,5 % angehoben

7. Verpflegungskosten

Die Tages- und die Blockkinder nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Die Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Falls Ihr Kind an einzelnen Tagen aus besonderen Gründen nicht am Mittagessen teilnehmen kann, ist es erforderlich, die Leiterin einen Tag vorher darüber zu informieren. Bei einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung sind den Eltern die dadurch entstandenen Verpflegungskosten von z. Z. 2,45 € bis 3,00 €, je nach Einrichtung täglich in Rechnung zu stellen.

8. Zahlungstermine

Die Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge ersehen Sie aus dem Beitragsbescheid, den Sie nach der Aufnahme Ihres Kindes zugeschickt bekommen. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieses Bescheides. Die entstehenden Kosten der Verpflegung werden monatlich in Rechnung gestellt.

9. Auflösung des Betreuungsverhältnisses im Kindergarten

Das Betreuungsverhältnis kann einseitig vom Träger beendet werden, wenn

- a) sich herausstellt, dass die Einrichtung nicht für Ihr Kind geeignet ist,
- b) Ihr Kind den Kindergarten nicht regelmäßig besucht,
- c) Sie Ihr Kind nach Beendigung der festgelegten oder vereinbarten Aufenthaltszeit, unter Berücksichtigung einer gewissen Toleranz, immer während nicht regelmäßig abholen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erklären Sie sich mit den vorstehenden Grundsätzen und Regelungen einverstanden.

Ich wünsche Ihrem Kind und Ihnen eine schöne Kindergartenzeit.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Glaus Bürgers
Amtsleiter